

Amtliche Mitteilungen

Datum 13. August 2007

Nr. 43/2007

Inhalt:

Studienordnung

Fachspezifische Bestimmungen

des Faches

E n g l i s c h

**für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen**

an der

Universität Siegen

Vom 10. August 2007

Studienordnung
Fachspezifische Bestimmungen

des Faches
E n g l i s c h
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

an der
Universität Siegen

Vom 10. August 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) hat die Universität Siegen die folgende Studienordnung erlassen:

Zu dieser Studienordnung gehören

I. Allgemeine Bestimmungen

(siehe Allgemeine Bestimmungen für die Lehramtsstudiengänge für

- Grund-, Haupt- und Realschulen und die entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen,
- Gymnasien und Gesamtschulen sowie
- Berufskollegs

an der Universität Siegen vom 21. November 2006

= *Amtliche Mitteilungen Nr. 4/2007 vom 14. März 2007*)

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studiumumfang

§ 4 Aufbau und Organisation des Studiums

§ 5 Erwerb von Kreditpunkten

§ 6 Erste Staatsprüfung

§ 7 Erweiterungsprüfungen

§ 8 Erwerb mehrerer Lehrämter

§ 9 Studienberatung

§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen/In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

ANHANG

- Übersicht: Praxisphasen
- Übersicht: Übergreifende Studieninhalte
- Übersicht: Studienanforderungen nach LPO und Modularisierung

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 11 Studien- und Qualifikationsziele im Fach Englisch

§ 12 Zugangsvoraussetzungen und Studiumumfang

§ 13 Auslandsaufenthalte

§ 14 Erwerb von Kreditpunkten im Fach Englisch

§ 15 Grundstudium, Leistungsnachweise, Zwischenprüfung

§ 16 Hauptstudium, Leistungsnachweise

§ 17 Erste Staatsprüfung im Fach Englisch

§ 18 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

ANHANG

- Studienstruktur
- Modulbeschreibungen

II. FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN DES FACHES ENGLISCH FÜR DAS LEHRAMT AN GRUND-, HAUPT- UND REALSCHULEN UND DEN ENTSPRECHENDEN JAHRGANGSSTUFEN DER GESAMTSCHULEN*

§ 11 Studien- und Qualifikationsziele im Fach Englisch

- (1) Das Studium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für eine Tätigkeit als Englischlehrerin/ Englischlehrer sowie der Weiterentwicklung der fremdsprachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Hinblick auf die Anforderungen des Berufs. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der fachspezifischen Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte fachwissenschaftliche, fachdidaktische und sprachpraktische Studien im Studienfach Englisch und integriert Praxisphasen. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden berufsbezogenen Kompetenzen, die für den Eintritt in die zweite Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst) erforderlich sind.

Dazu gehören im Einzelnen:

- Kenntnisse von Theorien und Methoden zur Beschreibung und Analyse von Literatur, Kultur, Sprache, Spracherwerb und Fremdsprachenunterricht sowie die Fähigkeit, die relative Reichweite theoretischer Ansätze zu erkennen und die Ansätze den jeweiligen Erklärungs- und Handlungszielen entsprechend zu nutzen;
- grundlegende Kenntnisse literarischer Themen und Motive sowie literarischer Gattungen und Formen, ihrer kommunikativ-ästhetischen Strategien sowie ihrer historisch-kulturellen Entstehens- und Rezeptionsbedingungen;
- die Fähigkeit, Strukturen der englischen Sprache und Bedingungen ihrer Verwendung in sozialen Kontexten, systematisch zu beschreiben - auch im Kontrast zu anderen Sprachen;
- die Fähigkeit, grundlegende Prozesse, Probleme und Möglichkeiten intrakultureller und interkultureller Verständigung angemessen zu beschreiben und zu reflektieren;
- die Fähigkeit, sprachliche Lernvoraussetzungen und Entwicklungen von Lernersprachen zu analysieren und als Basis für didaktische Entscheidungen zu nutzen sowie mögliche Ursachen für Lernprobleme zu identifizieren;
- die Fähigkeit, auf der Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen über das Erlernen fremder Sprachen und einer kritischen Reflexion von Zielen des Englischunterrichts altersgemäße Fremdsprachenlehr- und -lernformen begründet zu gestalten und ihren Einfluss auf das Fremdsprachenlernen kritisch zu reflektieren bzw. zu evaluieren;
- die Fähigkeit, die englische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert – möglichst auf muttersprachlichem Niveau - verstehen, sprechen und schreiben zu können;
- die Fähigkeit, sich auf der Grundlage der genannten Kenntnisse und Fähigkeiten in neue Problemstellungen einzuarbeiten und Lösungen zu finden.

§ 12 Zugangsvoraussetzungen und Studienumfang

- (1) Spezifische Voraussetzungen für das Studium sind fundierte Englischkenntnisse (Abiturniveau).
- (2) Der Studienumfang im Fach Englisch umfasst 40 Semesterwochenstunden (SWS). Dabei sind im Grundstudium und im Hauptstudium jeweils Studien im Umfang von 20 SWS nachzuweisen.
- (3) Im Fach Englisch sind mindestens 57 Kreditpunkte (KP) zu erwerben. Davon werden 24 Kreditpunkte im Rahmen der Zwischenprüfung nachgewiesen, 27 Kreditpunkte im Hauptstudium und 6 Kreditpunkte im Rahmen der Modulprüfungen der Ersten Staatsprüfung.

* Die Paragraphen § 1 – § 10 sind Bestandteil der allgemeinen Bestimmungen.

- (4) Das Fach Englisch setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:
- fachwissenschaftliche Bereiche: Literaturwissenschaft (Lit) und Linguistik (Sprachwissenschaft; Ling)
 - Fachdidaktik (FD)
 - Sprachpraxis (SP)

Die Studienanteile verteilen sich wie folgt auf diese Teilbereiche:

Grundstudium				
SWS	Literaturwissenschaft	Linguistik	Fachdidaktik	Sprachpraxis
20	4	6	4	6
Hauptstudium				
SWS	Literaturwissenschaft	Linguistik	Fachdidaktik	Sprachpraxis
20	4	4	6	6

- (5) Das Lehrangebot ist partiell in teilbereichsspezifischen Modulen organisiert, partiell aber auch in verschiedene Teilbereiche integrierenden Modulen, die zur Ausbildung teilbereichsübergreifender Kompetenzen (vgl. § 11) beitragen sollen.

§ 13 Auslandsaufenthalte

- (1) Zur Verbesserung der Sprachkenntnisse und um einen tieferen Einblick in die Kultur, Wirtschaft, Politik und Geschichte eines englischsprachigen Landes oder auch mehrerer englischsprachiger Länder zu gewinnen, soll das Studium im Fach Englisch Auslandsaufenthalte in einem englischsprachigen Land im Umfang von etwa einem Studiensemester oder einem Halbjahrespraktikum umfassen. Ein solcher Auslandsaufenthalt empfiehlt sich nach bereits abgeschlossener Zwischenprüfung, also ab dem vierten Studiensemester. Auskunft über die Möglichkeiten hierzu erteilen unter anderem die Lehrenden des Faches. Es wird auf die Partnerschaften der Universität Siegen mit verschiedenen Universitäten im englischsprachigen Ausland hingewiesen. Das akademische Auslandsamt informiert über Finanzierungsmöglichkeiten durch Programme des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) bzw. durch Programme der EU.
- (2) Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienleistungen erfolgt nach individueller Beratung.
- (3) Ebenso sind Praxiserfahrungen im englischsprachigen Ausland nach individueller Beratung auf im Hauptstudium zu erbringende Praxisphasen anrechenbar (vgl. auch § 4 der allgemeinen Bestimmungen).

§ 14 Erwerb von Kreditpunkten im Fach Englisch

- (1) Kreditpunkte können **im Rahmen einer einzelnen Lehrveranstaltung** auf folgende Weise erworben werden:
- 2 Kreditpunkte können erworben werden durch die **regelmäßige Teilnahme** an einer zweistündigen Lehrveranstaltung und die erfolgreiche Erbringung weiterer **Leistungen**, z.B. eines Kurzreferats, eines Protokolls, eines Kolloquiums, einer Klausur mit eingeschränktem Leistungsumfang, einer punktuellen mündlichen oder schriftlichen Leistung.
 - 3 Kreditpunkte können erworben werden durch die **regelmäßige Teilnahme** an bestimmten zweistündigen Lehrveranstaltungen im Bereich Sprachpraxis in Verbindung mit der erfolgreichen Erbringung weiterer mündlicher und/oder schriftlicher **Leistungen**.
 - 4 Kreditpunkte können erworben werden durch die **regelmäßige Teilnahme** an an einer zweistündigen Lehrveranstaltung im **Grundstudium**, die erfolgreiche Erbringung weiterer **Leistungen** (s. oben: 2 Kreditpunkte) und durch einen **Leistungsnachweis**, der eine in einem Modulelement zu erwerbende Teilqualifikation dokumentiert, z.B. eine umfangreichere Klausur, ein schriftlich ausgearbeitetes Referat, eine schriftliche Hausarbeit, eine mündliche Prüfung von 30 Minuten bzw. eine Leistung, die diesen Anforderungen gleichwertig ist.

- 5 Kreditpunkte können erworben werden durch die **regelmäßige Teilnahme** an einer zweistündigen Lehrveranstaltung im **Hauptstudium**, die erfolgreiche Erbringung weiterer **Leistungen** (s. oben: 2 Kreditpunkte) und durch einen **Leistungsnachweis**, der eine in einem Modulelement zu erwerbende Teilqualifikation dokumentiert, z.B. eine umfangreichere Klausur, ein schriftlich ausgearbeitetes Referat, eine schriftliche Hausarbeit, eine mündliche Prüfung von 30 Minuten bzw. eine Leistung, die diesen Anforderungen gleichwertig ist. Es wird dabei davon ausgegangen, dass für den Erwerb eines Leistungsnachweises im Hauptstudium ein größerer Bearbeitungs- bzw. Vorbereitungsaufwand erforderlich ist als für den Erwerb eines Leistungsnachweises im Grundstudium.
- (2) Kreditpunkte für **Module und Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung** werden wie folgt erworben (vgl. § 17):
- 13 Kreditpunkte sind zu erwerben über eine vierstündige schriftliche oder eine 45-minütige mündliche Prüfung im Rahmen des Ersten Staatsexamens, in der die in einem Modul über 6 SWS zu erwerbende Teilqualifikation dokumentiert wird. Voraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die Erbringung weiterer Leistungen und ein auf die Prüfung vorbereitender Leistungsnachweis. Die Prüfung bezieht sich auf Inhalte des gesamten Moduls. Im Rahmen dieser Modulprüfung werden auch die Leistungen aus den Modulelementen, in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde, überprüft. Auf Wunsch der Studierenden kann zusätzlich eine Überprüfung der Leistungen für jedes Modulelement erfolgen.
- 14 Kreditpunkte sind zu erwerben über eine vierstündige schriftliche oder eine 45-minütige mündliche Prüfung im Rahmen des Ersten Staatsexamens, in der die in einem Modul über 8 SWS zu erwerbende Teilqualifikation dokumentiert wird. Voraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die Erbringung weiterer Leistungen und ein auf die Prüfung vorbereitender Leistungsnachweis. Die Prüfung bezieht sich auf Inhalte des gesamten Moduls. Im Rahmen dieser Modulprüfung werden auch die Leistungen aus den Modulelementen, in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde, überprüft. Auf Wunsch der Studierenden kann zusätzlich eine Überprüfung der Leistungen für jedes Modulelement erfolgen.

§ 15 Grundstudium, Leistungsnachweise, Zwischenprüfung

- (1) Im Grundstudium des Faches Englisch sind vier Module zu studieren:
- | | | |
|--|-------|------|
| – Modul 1: Literatur und Kultur: Orientierung | 4 SWS | 4 KP |
| – Modul 2: Sprachstrukturen | 4 SWS | 4 KP |
| – Modul 3: Grundlagen des Lernens und Lehrens fremder Sprachen mit Leistungsnachweis | 6 SWS | 8 KP |
| – Modul 4: Sprachpraxis mit kumulativem Leistungsnachweis | 6 SWS | 8 KP |
- (2) Die Zwischenprüfung gilt als bestanden, wenn 24 Kreditpunkte in den vier Modulen des Grundstudiums erworben worden sind. Dabei sind zwei studienbegleitende Leistungen unter Prüfungsbedingungen nachzuweisen, eine davon muss eine Klausur oder eine mündliche Prüfung sein. Die beiden studienbegleitenden Leistungen unter Prüfungsbedingungen sind zu erbringen in den Grundlagenmodulen der Teilbereiche Fachdidaktik und Sprachpraxis (Modulabschluss jeweils mit 8 KP).
Die Zwischenprüfung sollte vor Beginn des vierten Semesters abgeschlossen sein.
- (3) Benotet werden die für die Zwischenprüfung relevanten Leistungen im Grundstudium, das heißt die Leistungsnachweise in den Modulen 3 und 4.

§ 16 Hauptstudium, Leistungsnachweise

- (1) Im Hauptstudium des Faches sind zwei fachwissenschaftliche Module und ein fachdidaktisches Modul zu studieren, in die jeweils sprachpraktische Elemente integriert sind:
- | | | |
|--|-------|-------|
| – Modul 5: Texte und Medien | 6 SWS | 6 KP |
| – Modul 6: Sprachgebrauch in Theorie und Praxis mit Leistungsnachweis und Prüfung | 6 SWS | 13 KP |
| – Modul 7: Entwicklung fremdsprachlicher Kompetenzen mit Leistungsnachweis und Prüfung | 8 SWS | 14 KP |

- (2) In der Linguistik und der Fachdidaktik ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen. Nachzuweisen sind Studien und Kreditpunkte über
- zwei fachwissenschaftliche Module mit je 6 SWS und 6/13 KP (Modul 5 und 6),
 - ein fachdidaktisches Modul mit 8 SWS und 14 KP (Modul 7).
- (3) Die Entwicklung und Planung von Vorhaben für Praxisstudien (UP, WP und AP; vgl. § 4 der allgemeinen Bestimmungen), die von Lehrenden des Faches betreut werden, gehen in der Regel aus deren Lehrveranstaltungen hervor. Praxisstudien im Fach Englisch sollten Lern- und Lehrprozesse in der Grund-, Haupt- und Realschule berücksichtigen. Darüber hinaus kann auch ein außerschulisches Praktikum integriert werden.

Sollen die Praxisstudien FP1 im Fach Englisch angesiedelt werden, werden diese durch das Modulelement "Praxis des Lernens und Lehrens im Englischunterricht" vorbereitet bzw. begleitet. Das fachdidaktische Praktikum kann dann in der Form eines Tagespraktikums, aber auch eines individuell organisierten Unterrichtsprojekts oder Blockpraktikums durchgeführt werden und entspricht in etwa einem Umfang von 2 Wochen.

- (4) Fähigkeiten und Grundkenntnisse zu übergreifenden Studieninhalten sind im Rahmen des Erwerbs von Kreditpunkten nachzuweisen. Es existieren folgende Möglichkeiten:
- a) Fähigkeit zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien
 - im Rahmen des Erwerbs von Kreditpunkten in entsprechend ausgewiesenen Lehrveranstaltungen
 - zur Nutzung neuer Medien als Hilfsmittel für Lehr-/Lernprozesse in fachdidaktischen und schulpraktischen Studien
 - b) Grundkenntnisse didaktischer Aspekte reflektierter Koedukation
 - im Rahmen des Erwerbs von Kreditpunkten in entsprechend ausgewiesenen Lehrveranstaltungen
 - als integrierte Aspekte in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen
 - c) Grundkenntnisse in interkultureller Erziehung
 - im Rahmen einer Ringvorlesung der Fachbereiche 1-3
 - im Rahmen des Erwerbs von Kreditpunkten in entsprechend ausgewiesenen Lehrveranstaltungen
 - im Rahmen des Zertifikats 'Deutsch als Fremdsprache/ Zweitsprache'
 - d) Grundkenntnisse im Organisationsmanagement und Verfahren der Qualitätssicherung
 - im Rahmen einer Ringvorlesung der Fachbereiche 1, 2 und 5

Mit den Modulelementen 7.3 und 7.5 (s. Anhang A und C) stellt das Fach Englisch regelmäßig spezifische Lehrangebote zum Erwerb von Fähigkeiten zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien bzw. von Grundkenntnissen in interkultureller Erziehung bereit.

Die entsprechenden Fähigkeiten und Grundkenntnisse zu den übergreifenden Studieninhalten c) und d) können darüber hinaus auch im Rahmen des zweiten Unterrichtsfaches oder im ESL erworben werden. In jedem Fall werden sie auf dem entsprechenden Formular dokumentiert und müssen bei der Zulassung zum Abschlusskolloquium beim Prüfungsamt vorgelegt werden.

§ 17 Erste Staatsprüfung im Fach Englisch

- (1) Die Erste Staatsprüfung im Fach umfasst je eine Prüfung in der Linguistik und in der Fachdidaktik (Module 6 und 7). Eine Prüfung muss eine schriftliche, eine Prüfung muss eine mündliche sein. Dabei muss die schriftliche Prüfung und mindestens fünfzig Prozent der mündlichen Prüfungsleistungen in der Fremdsprache erbracht werden.
- (2) Beide Leistungen müssen unter Prüfungsbedingungen erbracht werden. Dabei hat die schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) einen Umfang von vier Stunden, die mündliche Prüfungsleistung einen Umfang von fünfundvierzig Minuten.
- (3) Die mündliche und die schriftliche Prüfung wird jeweils im Anschluss an ein Modul abgelegt und bezieht sich auf Inhalte des gesamten Moduls.

- (4) Durch die mündlichen und schriftlichen Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung sind zusätzlich jeweils drei Kreditpunkte zu erwerben (vgl. § 14 (2)).
- (5) Die **Zulassung** zu den Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung setzt die bestandene Zwischenprüfung voraus. Darüber hinaus muss das literaturwissenschaftliche Modul im Hauptstudium (Modul 5: Texte und Medien) erfolgreich abgeschlossen sein. Als Voraussetzung für die Prüfung in der Fachdidaktik (Modul 7: Entwicklung fremdsprachlicher Kompetenzen) muss ein fachdidaktischer Leistungsnachweis erbracht worden sein. Entsprechend muss für die Zulassung zur Modulprüfung in der Linguistik (Modul 6: Sprachgebrauch in Theorie und Praxis) der entsprechende Leistungsnachweis erbracht worden sein. Für die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit (Staatsexamensarbeit) bedarf es eines Leistungsnachweises im betreffenden Teilbereich.

§ 18 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie besteht aus den Allgemeinen Bestimmungen für den jeweiligen Lehramtsstudiengang und den Fachspezifischen Bestimmungen, die in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ getrennt veröffentlicht werden.
- (2) Die Fachspezifischen Bestimmungen werden ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 – Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften – der Universität Siegen vom 2. Februar 2005.

Siegen, den *10.8. 2007*

Der Rektor
Im Auftrag

Moog
(Moog)

ANHANG A: Studienstruktur

Innerhalb der Module ergeben sich je nach Studienschwerpunkt (Grundschule bzw. Haupt- und Realschule) leichte Abweichungen. Daher werden sowohl die unten stehenden Übersichten als auch die Studienverlaufspläne in Anhang D nach Studienschwerpunkt getrennt aufgeführt.

Grundstudium Studienschwerpunkt Grundschule (G)

Nr.	Modulelemente im Grundstudium	P*/ WP**	SWS	KP	aus
-----	-------------------------------	-------------	-----	----	-----

1 Literatur und Kultur: Orientierung

(4 SWS, 4 KP)

1.1	Einführung in die Literatur- und Kulturwissenschaft	P	2	2	Lit
1.2	Gattungspoetik und Gattungsgeschichte	P	2	2	Lit

2 Sprachstrukturen

(4 SWS, 4 KP)

2.1	Einführung in die Linguistik	P	2	2	Ling
2.2	Syntax/ Grammatik	P	2	2	Ling

3 Grundlagen des Lernens und Lehrens fremder Sprachen

(6 SWS, 8 KP; Leistungsnachweis)

3.1	Theorien und Modelle des Lernens und Lehrens fremder Sprachen	P	2	2	FD
3.2	Formen der Gestaltung v. Fremdsprachenunterricht	WP	2	4	FD
3.3	Prinzipien des Englischunterrichts in der Grundschule	WP	2	4	FD
3.4	Spracherwerb	P	2	2	Ling

4 Sprachpraxis

(6 SWS, 8 KP; kumulativer Leistungsnachweis)

4.1	Grammar Activities	P	2	3	SP
4.2	Text Production/ Study Skills	P	2	3	SP
4.3	Oral Skills	P	2	2	SP

* Pflicht

** Wahlpflicht

Hauptstudium Studienschwerpunkt Grundschule (G)

Nr.	Modulelemente im Hauptstudium	P/ WP	SWS	KP	aus
-----	-------------------------------	-------	-----	----	-----

5 Texte und Medien

(6 SWS, 6 KP)

5.1	Textsorten	P	2	2	Lit
5.2	Texte und Medien, Produktion und Rezeption in der Grundschule	P	2	2	Lit/ FD
5.3	Resources for Teachers/ Cultural Project	P	2	2	SP

6 Sprachgebrauch in Theorie und Praxis

(6 SWS, 13 KP; Leistungsnachweis; Prüfung)

6.1	Pragmatik	P	2	2/ 5	Ling
6.2	Sprachliche Variation	P	2	2/ 5	Ling
6.3	Writing Tasks	P	2	3	SP

7 Entwicklung fremdsprachlicher Kompetenzen

(8 SWS, 14 KP; Leistungsnachweis; Prüfung)

7.1	Praxis d. Lernens und Lehrens im Englischunterricht (G)	WP*	2	2/ 5	FD
7.2	Wörter lernen und lehren	P	2	2/ 5	FD
7.3	Fremdsprachenlernen mit Neuen Medien	WP	2	2/ 5	FD
7.4	Überprüfung sprachlicher Kompetenzen	WP	2	2/ 5	FD
7.5	Entwicklung kommunikativer und interkultureller Kompetenzen	WP	2	2/ 5	FD
7.6	Autonomes Fremdsprachenlernen und Lernstrategien	WP	2	2/ 5	FD
7.7	Language Learning Activities/ Classroom Language	P	2	2	SP

* Pflicht-Modulelement für Studierende, die die Praxisstudien FP1 im Fach Englisch ansiedeln möchten.

Grundstudium Studienschwerpunkt Haupt- und Realschule (HR)

Nr.	Modulelemente im Grundstudium	P*/ WP**	SWS	KP	aus
1 Literatur und Kultur: Orientierung (4 SWS, 4 KP)					
1.1	Einführung in die Literatur- und Kulturwissenschaft	P	2	2	Lit
1.2	Gattungspoetik und Gattungsgeschichte	P	2	2	Lit
2 Sprachstrukturen (4 SWS, 4 KP)					
2.1	Einführung in die Linguistik	P	2	2	Ling
2.2	Syntax/ Grammatik	P	2	2	Ling
3 Grundlagen des Lernens und Lehrens fremder Sprachen (6 SWS, 8 KP; Leistungsnachweis)					
3.1	Theorien und Modelle des Lernens und Lehrens fremder Sprachen	P	2	2	FD
3.2	Formen der Gestaltung v. Fremdsprachenunterricht	P	2	4	FD
3.3	Spracherwerb	P	2	2	Ling
4 Sprachpraxis (6 SWS, 8 KP; kumulativer Leistungsnachweis)					
4.1	Grammar Activities	P	2	3	SP
4.2	Text Production/ Study Skills	P	2	3	SP
4.3	Oral Skills	P	2	2	SP

* Pflicht

** Wahlpflicht

Hauptstudium Studienschwerpunkt Haupt- und Realschule (HR)

Nr.	Modulelemente im Hauptstudium	P/ WP	SWS	KP	aus
-----	-------------------------------	-------	-----	----	-----

5 Texte und Medien

(6 SWS, 6 KP)

5.1	Textsorten	P	2	2	Lit
5.2	Texte und Medien, Produktion und Rezeption in der Haupt- und Realschule	P	2	2	Lit/ FD
5.3	Resources for Teachers/ Cultural Project	P	2	2	SP

6 Sprachgebrauch in Theorie und Praxis

(6 SWS, 13 KP; Leistungsnachweis; Prüfung)

6.1	Pragmatik	P	2	2/ 5	Ling
6.2	Sprachliche Variation	P	2	2/ 5	Ling
6.3	Writing Tasks	P	2	3	SP

7 Entwicklung fremdsprachlicher Kompetenzen

(8 SWS, 14 KP; Leistungsnachweis; Prüfung)

7.1	Praxis d. Lernens und Lehrens im Englischunterricht (HR)	WP*	2	2/ 5	FD
7.2	Wörter lernen und lehren	WP	2	2/ 5	FD
7.3	Fremdsprachenlernen mit Neuen Medien	WP	2	2/ 5	FD
7.4	Überprüfung sprachlicher Kompetenzen	WP	2	2/ 5	FD
7.5	Entwicklung kommunikativer und interkultureller Kompetenzen	WP	2	2/ 5	FD
7.6	Autonomes Fremdsprachenlernen und Lernstrategien	WP	2	2/ 5	FD
7.7	Sprachentwicklung im bilingualen Sachfachunterricht	WP	2	2/ 5	FD
7.8	Language Learning Activities/ Classroom Language	P	2	2	SP

* Pflicht-Modulelement für Studierende, die die Praxisstudien FP1 im Fach Englisch ansiedeln möchten.

ANHANG B: Beschreibung der Module im Grundstudium

Modul 1	Literatur und Kultur: Orientierung
Semester	1.-3. Semester
SWS	4 SWS
Kreditpunkte	4 KP
Besonderheiten	Pflichtmodul im Grundstudium
Zugangsvoraussetzungen	-
Zu erwerbende Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb grundlegender theoretischer und methodischer Fachkompetenz zur systematischen Erschließung und Evaluation literarischer, medialer und kulturspezifischer Texte als Vorbereitung auf wissenschaftliches Arbeiten - Erwerb eines orientierenden Überblicks über die Entwicklung und Ausdifferenzierung zentraler Texte
Modulelemente	1.1 Einführung in die Literatur- und Kulturwissenschaft (P) 1.2 Gattungspoetik und Gattungsgeschichte (P)
Lehr- und Lernformen	2 Seminare
Formen der Leistungserbringung	Klausur, "Take-away"-Test, Essay
Prüfungsleistung	-

Modul 2	Sprachstrukturen
Semester	1.-3. Semester
SWS	4 SWS
Kreditpunkte	4 KP
Besonderheiten	Pflichtmodul im Grundstudium
Zu erwerbende Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Grundkenntnissen zur Struktur der englischen Sprache in Kerngebiete der Grammatik - Einblick in divergierende methodische Ansätze - Fähigkeit, linguistische Probleme auf der Basis der erworbenen Kenntnisse selbständig und unter Zuhilfenahme verschiedenster Ressourcen zu analysieren - selbstständiges Sammeln von Informationen und Erarbeiten von Lösungen für linguistische Probleme - Einübung unterschiedlicher, für ein erfolgreiches Weiterstudieren nötigen Techniken wissenschaftlichen Arbeitens
Modulelemente	2.1. Einführung in die Linguistik (P) 2.2. Syntax/ Grammatik (P)
Lehr- und Lernformen	1 Übung, 1 Seminar
Formen der Leistungserbringung	Klausur, punktuelle schriftliche Leistungen, punktuelle mündliche Leistungen, Referat
Prüfungsleistung	-

Modul 3	Grundlagen des Lernens und Lehrens fremder Sprachen
Semester	1.-3. Semester
SWS	6 SWS
Kreditpunkte	8 KP insgesamt, davon 4 KP als Leistungsnachweis
Besonderheiten	Pflichtmodul im Grundstudium
Zugangsvoraussetzungen	für die Teilnahme an Modulelement 3.2 (bei Studienschwerpunkt G auch 3.3): erfolgreicher Abschluss des Modulelements 3.1
Zu erwerbende Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur Analyse und Reflexion von Zielen, Bedingungen, Prozessen und Ergebnissen des Sprachenlernens und -lehrens - Erwerb methodischer Grundlagen fremdsprachlichen Unterrichtens und der Fähigkeit zu deren lerngruppenspezifischer Umsetzung - Kennenlernen unterschiedlicher Theorien des Spracherwerbs - Vertrautheit im Umgang mit grundlegenden Konzepten des Erwerbs der englischen Sprache
Modulelemente Studienschwerpunkt G	3.1 Theorien und Modelle des Lernens und Lehrens fremder Sprachen (P) 3.2 Formen der Gestaltung von Fremdsprachenunterricht (WP) 3.3 Prinzipien des Englischunterrichts in der Grundschule (WP) 3.4 Spracherwerb (P)
Modulelemente Studienschwerpunkt HR	3.1 Theorien und Modelle des Lernens und Lehrens fremder Sprachen (P) 3.2 Formen der Gestaltung von Fremdsprachenunterricht (P) 3.3 Spracherwerb (P)
Lehr- und Lernformen	Seminare
Formen der Leistungserbringung	Klausur, Projektarbeit, Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung), Hausarbeit Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit als Leistungsnachweis
Prüfungsleistung	siehe Leistungsnachweis

Modul 4	Sprachpraxis
Semester	1.-3. Semester
SWS	6 SWS
Kreditpunkte	8 KP
Besonderheiten	Pflichtmodul im Grundstudium, kumulativer Leistungsnachweis
Zugangsvoraussetzungen	Einstufungstest
Zu erwerbende Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte zu verstehen - sichere Beherrschung grammatischer Formen sowie fehlerfreie Produktion komplexer Sätze - Fähigkeit zum spontanen und fließenden Ausdruck - wirksamer und flexibler Gebrauch der Sprache zur Erstellung von Texten, auch in elektronischen Medien - Fähigkeit zur klaren, strukturierten und ausführlichen Äußerung über komplexe Sachverhalte unter angemessener Verwendung verschiedener Mittel zur Textverknüpfung
Modulelemente	4.1 Grammar Activities (P) 4.2 Text Production/ Study Skills (P) 4.3 Oral Skills (P)
Lehr- und Lernformen	3 Übungen
Formen der Leistungserbringung	Klausur, Semesterprojekt, "Take-away"-Test, Präsentation
Prüfungsleistung	Klausur

ANHANG C: Beschreibung der Module im Hauptstudium

Modul 5	Texte und Medien
Semester	3.-6. Semester
SWS	6 SWS
Kreditpunkte	6 KP
Besonderheiten	Pflichtmodul im Hauptstudium
Zugangsvoraussetzungen	erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
Zu erwerbende Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, die im Modulelement 1.2 erworbenen literatur- und kulturwissenschaftlichen Kenntnisse kritisch zu reflektieren und die analytische Kompetenz zu vertiefen - Fähigkeit, die in 5.1 erarbeiteten Lösungsansätze kreativ, unter Einbezug geeigneter Medien, unterrichtspraktisch zu realisieren - Fähigkeit, authentische, englischsprachige Ressourcen zur Kultur- und Sprachvermittlung selbstständig und in Teamarbeit zu recherchieren, daraus Lernmaterialien zu entwickeln und einzusetzen
Modulelemente	5.1 Textsorten (P) 5.2 Texte und Medien, Produktion und Rezeption in der Haupt- und Realschule (P) 5.3 Resources for Teachers/Cultural Project (P)
Lehr- und Lernformen	2 Seminare, 1 Projektseminar
Formen der Leistungserbringung	Seminarleitung, Projektarbeit, Präsentation
Prüfungsleistung	-

Modul 6	Sprachgebrauch in Theorie und Praxis
Semester	4.-6. Semester
SWS	6 SWS
Kreditpunkte	13 KP insgesamt; davon 5 KP als Leistungsnachweis, 3 KP durch Prüfung
Besonderheiten	Pflichtmodul im Hauptstudium
Zugangsvoraussetzungen	erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
Zu erwerbende Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Vertrautheit im Umgang mit grundlegenden Konzepten zur Beschreibung des Gebrauchs der englischen Sprache - Fähigkeit zur wissenschaftlichen Analyse sprachlicher Interaktion und Variation (z.B. dialektal, regional, textuell, sozial, historisch) - Fähigkeit zur Erhebung relevanter Daten in Bezug auf die genannten Bereiche - Fähigkeit, komplexe Sachverhalte in Textform zu gliedern und (auch medial) zu präsentieren, die Sprache zur Erstellung von Texten wirksam und flexibel zu gebrauchen, sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten zu äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen zu verwenden
Modulelemente	6.1 Pragmatik (P) 6.2 Sprachliche Variation (P) 6.3 Writing Tasks (P)
Lehr- und Lernformen	1 Seminar, 1 Vorlesung, 1 Übung
Formen der Leistungserbringung	"Take-away"-Test, Referat, Essay, Hausarbeit Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit als Leistungsnachweis
Prüfungsleistung	Klausur oder mündliche Prüfung. Staatsexamensarbeit ist anschließbar

Modul 7	Entwicklung fremdsprachlicher Kompetenzen
Semester	4.-6. Semester
SWS	8 SWS
Kreditpunkte	14 KP insgesamt; davon 5 KP als Leistungsnachweis, 3 KP durch Prüfung
Besonderheiten	Pflichtmodul im Hauptstudium; Studierende mit Studienschwerpunkt G müssen das Modulelement 7.2 als Pflichtelement belegen; Studierende, die ihre Praxisstudien FP1 im Fach Englisch absolvieren, müssen das Modulelement 7.1 als Pflichtelement belegen
Zugangsvoraussetzungen	erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
Zu erwerbende Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zu systematischer Planung, Gestaltung und Reflexion der Steuerung fremdsprachlicher Lehr-Lern-Prozesse - Fähigkeit zur Beschreibung des systematischen Aufbaus des Lernerlexikons und zu dessen lerngruppenspezifischer Förderung - Fähigkeit zur Reflexion des Einsatzes neuer Medien im Fremdsprachenunterricht und zu deren Nutzung für die Planung und Gestaltung von Unterricht - Fähigkeit, unterschiedliche Verfahren zur Evaluation fremdsprachlichen Lernens zu analysieren, zu bewerten, zu entwerfen und einzusetzen - Fähigkeit, die Funktionen von Sprache in verschiedenen kommunikativen Zusammenhängen zu analysieren und zu beschreiben, sowie den Erwerb kommunikativer Kompetenz anzuleiten; Fähigkeit zu Beschreibung und Reflexion der Besonderheiten interkultureller Situationen und zu deren Umsetzung in unterrichtliche Lernprozesse - Fähigkeit zur Gestaltung von Rahmenbedingungen für autonomes Fremdsprachenlernen und zur Vermittlung von Lernstrategien - Fähigkeit zu Reflexion und Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen in fremdsprachlich basiertem Unterricht mit Sachgegenständen aus anderen Fächern - Fähigkeit, die Sprache zur Erstellung von Texten und zur Gestaltung des Unterrichts wirksam und flexibel zu gebrauchen und sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen (zum großen Teil unterrichtsbezogenen) Sachverhalten zu äußern; Fähigkeit, englischsprachige Ressourcen zur Sprachvermittlung selbstständig und in Teamarbeit zu recherchieren, sowie daraus Lernmaterialien zu entwickeln und einzusetzen
Modulelemente	7.1 Praxis d. Lernens und Lehrens im Englischunterricht (G/HR) (WP/P) 7.2 Wörter lernen und lehren (WP/P) 7.3 Fremdsprachenlernen mit Neuen Medien (WP) 7.4 Überprüfung sprachlicher Kompetenzen (WP) 7.5 Entwicklung kommunikativer und interkultureller Kompetenzen (WP) 7.6 Autonomes Fremdsprachenlernen und Lernstrategien (WP) 7.7 Sprachentwicklung im bilingualen Sachfachunterricht (WP) 7.8 Language Learning Activities/ Classroom Language (P)
Lehr- und Lernformen	Seminare
Formen der Leistungserbringung	Planung, Gestaltung und Evaluation von Unterricht; (empirische) Projektarbeit; Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung); Hausarbeit; Seminarleitung Projektdokumentation, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit als Leistungsnachweis
Prüfungsleistung	Klausur oder mündliche Prüfung; Staatsexamensarbeit ist anschließbar

ANHANG D: Studienverlaufsplan

Es wird empfohlen, das Studium nach unten stehendem Studienverlaufsplan zu organisieren. Da die meisten Modulelemente in einem regelmäßigen Turnus von zwei Semestern (einige auch jedes Semester) angeboten werden, ist jedoch auch ein anderer Verlauf möglich. Abweichungen vom Studienverlaufsplan können insbesondere dann erforderlich werden, wenn sich die Zeiten für Pflichtveranstaltungen mit denen von Pflichtveranstaltungen des jeweiligen Kombinationsfachs überschneiden.

In jedem Fall sind aber eventuelle Eingangsvoraussetzungen für das Studium eines Moduls bzw. Modulelements zu beachten (s. Modulbeschreibungen). Auch sollte jedes Modul (ausgenommen Sprachpraxis) möglichst innerhalb von zwei bis drei Semestern abgeschlossen werden. Alle Module bzw. Modulelemente, in Bezug auf die Wahlmöglichkeiten bestehen, sind in Kursivschrift dargestellt.

Studienschwerpunkt G

Grundstudium

Sem.	Modulelemente Lit	Modulelemente Ling	Modulelemente FD	Modulelemente SP
1.		2.1 Einführung i.d. Linguistik	3.1 Theorien und Modelle des Lernens und Lehrens fremder Sprachen	4.1 Grammar Activities 4.2 Text Production/ Study Skills
2.	1.1 Einführung in die Literatur- u. Kulturwissenschaft	2.2 Syntax/ Grammatik	3.2 Formen der Gestaltung von Fremdsprachenunterricht 3.3 Prinzipien des Englischunterrichts in der Grundschule	
3.	1.2 Gattungspoetik und Gattungsgeschichte	3.4 Sprachenwerb		4.3 Oral Skills

Hauptstudium

Sem.	Modulelemente Lit	Modulelemente Ling	Modulelemente FD	Modulelemente SP
4.	5.1 Textsorten			6.3 Writing Tasks
5.	5.2 Texte und Medien: Produktion und Rezeption in der Grundschule		7.2 Wörter lernen und lehren 7.3 Fremdsprachenlernen mit Neuen Medien 7.5 Entwicklung kommunikativer und interkultureller Kompetenzen	7.7 Language Learning Activities/ Classroom Language
6.		6.1 Pragmatik	7.1 Praxis des Lehrens und Lernens im EU (G) 7.4 Überprüfung sprachlicher Kompetenzen 7.6 Autonomes Fremdsprachenlernen und Lernstrategien	5.3 Resources for Teachers/ Cultural Project
7.		6.2 Sprachliche Variation		

Studienschwerpunkt HR

Grundstudium

Sem.	Modulelemente Lit.	Modulelemente Ling.	Modulelemente FD	Modulelemente SP
1.		2.1 Einführung i.d. Linguistik	3.1 Theorien und Modelle des Lernens und Lehrens fremder Sprachen	4.1 Grammar Activities 4.2 Text Production/ Study Skills
2.	1.1 Einführung in die Literatur- u. Kulturwissenschaft	2.2 Syntax/ Grammatik	3.2 Formen der Gestaltung von Fremdsprachenunterricht	
3.	1.2 Gattungspoetik und Gattungsgeschichte	3.3 Spracherwerb		4.3 Oral Skills

Hauptstudium

Sem.	Modulelemente Lit.	Modulelemente Ling.	Modulelemente FD	Modulelemente SP
4.	5.1 Textsorten			6.3 Writing Tasks
5.	5.2 Texte und Medien: Produktion und Rezeption in der Haupt- und Realschule		7.2 Wörter lernen und lehren 7.3 Fremdsprachenlernen mit Neuen Medien 7.5 Entwicklung kommunikativer und interkultureller Kompetenzen	7.8 Language Learning Activities/ Classroom Language
6.		6.1 Pragmatik	7.1 Praxis des Lehrens und Lernens im EU (HR) 7.4 Überprüfung sprachlicher Kompetenzen 7.6 Autonomes Fremdsprachenlernen und Lernstrategien 7.7 Sprachentwicklung im bilingualen Sachfachunterricht	5.3 Resources for Teachers/ Cultural Project
7.		6.2 Sprachliche Variation		